

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Velbert unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 18.09.2007 nachstehende

**Ehrenordnung
für die Rats- und Ausschussmitglieder**

beschlossen:

§ 1
Auskunftspflichten

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a. Name, Vorname, Anschrift
- b. Familienstand, ggf. Name der Ehegattin bzw. des Ehegatten und der Kinder
- c. Gegenwärtig ausgeübter Beruf, insbesondere

bei Unselbständigen:

Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,

bei selbständigen Gewerbetreibenden:

Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:

Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen

- d. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Dritte mit Wohn- und Geschäftssitz in der Stadt, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
- e. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- f. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- g. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- h. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

- i. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und c-h werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich im Amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Hauptausschuss schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.
- (5) Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Velbert am 28.09.07